

An den

Stempel

ANTRAG

auf Förderung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms HOHE TAUERN

1. Förderungswerber

Name: _____ vlg.: _____
Adresse: _____ PLZ: _____ Gde.: _____
Betriebsnummer: _____ Tel.: _____
Bankinstitut: _____ Kto.Nr.: _____ BLZ: _____

2. Förderungselement (Zutreffendes ankreuzen!)

Holzzäune:

Stangenzaun:	<input type="checkbox"/>	_____ lfm	Klaubsteinmauern:		
Bretterzaun:	<input type="checkbox"/>	_____ lfm	Instandhaltung:	<input type="checkbox"/>	_____ lfm
Schrankzaun:	<input type="checkbox"/>	_____ lfm	Sanierung:	<input type="checkbox"/>	_____ Schichten
Kombinierter Stangen/Bretterzaun:	<input type="checkbox"/>	_____ lfm	Pflege von Blockwerk:	<input type="checkbox"/>	_____ Schichten
Kreuzrangnzaun:	<input type="checkbox"/>	_____ lfm	Schneitelbäume:	<input type="checkbox"/>	_____ Stück
Lärchweiden:	<input type="checkbox"/>	_____ Schichten			

Sonstiges (Sanierung u. Errichtung von Harpfen, Bildstöcke, Wassertröge, usw.): _____

(Kostenvoranschlag)

3. Projektbeschreibung

KG: _____ Parz.Nr.: _____
Geschätzter Kostenumfang: _____ Beantragte Förderungssumme: _____
Voraussichtl. Investitionsbeginn: _____ Voraussichtl. Fertigstellungstermin: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung: Flächen für die bereits im ÖPUL-Programm im Rahmen der Wiesennutzung oder der Hutweidennutzung Flächenprämien beantragt werden, können im Rahmen dieses Förderungsprogramms (Lärchweiden, Pflege von Blockwerk) nicht mehr berücksichtigt werden (Doppelförderung).

Förderungsprogramm zur Erhaltung der Kulturlandschaft in der Nationalparkregion Hohe Tauern - Kärnten

I. Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung von Projekten im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes erfolgt durch die örtlichen Vereine, die mit der Umsetzung befasst sind (Kulturlandschafts- oder Naturlandvereine der Nationalparkgemeinden).

Die verschiedenen Projekte und Maßnahmen werden von den Vereinen (Vorstände) durchgeführt und anhand von Richtlinien die vom Nationalparkfonds genehmigt sind, abgerechnet.

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Verein. Die Beschlussfassung über die Förderung der Projekte durch Mittel des Kärntner Nationalparkfonds wird unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kärntner Nationalparkfonds vom Verein durchgeführt. Der Verein bestätigt die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte und nimmt auch die Auszahlung der Förderungsmittel an die Einzelprojekte vor. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

II. Förderungselemente

A) Holzzäune:

Nicht gefördert werden:

- Holzzäune entlang von Wegen, wenn es sich um die Wiederherstellung von im behördlichen Auftrag entfernten Anlagen handelt
- Umfriedungszäune im Siedlungsbereich bzw. von Ferienhäusern und Zweitwohnsitzen
- mit Holzschutz und anderwertig imprägnierte Zäune
- Zäune deren Pfosten mit Öl, Carbolinum oder anderen umweltbelastenden Mitteln behandelt wurden
- Zäune aus nicht heimischen Holzarten

1. Stangenzaun: Fichten- oder Lärchenstangen auf Lärchensäulen/Lärchenstempel
max. € 5,00/lfm

- Auflagen:
- traditionelle Ausführung
 - die Zaunsäulen/Zaunstempel müssen mindestens 10 cm Durchmesser aufweisen
 - der Zopfdurchmesser der Stangen muss mindestens 6 cm betragen, die Stangen müssen entrindet sein
 - mindestens dreilagige Ausführung
 - Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 10 Jahren

2. Bretterzaun: Fichten- oder Lärchenbretter auf Lärchensäulen/Lärchenstempel
max. € 4,00/lfm
- Auflagen: - traditionelle Ausführung
- die Zaunsäulen/Zaunstempel müssen mindestens 10 cm Durchmesser aufweisen
- Fichten oder Lärchenbretter geschnitten mit Waldsaum (nicht gesäumt)
- mindestens dreilagige Ausführung
- keine Schwartling
- Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 10 Jahren
3. Schrankzaun: mit geklobenen (gehackten) Lärchenstecken max. € 24,00/lfm
- Auflagen: - traditionelle Ausführung
- Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 15 Jahren
4. Kombinierter Stangen/Bretterzaun: Lärchenbretter stehend auf 2-lagigen Stangenzaun mit starken Lärchensäulen aufgenagelt
max. € 14,00/lfm
- Auflagen: - traditionelle Ausführung
- die Zaunsäulen müssen mindestens 25 cm Durchmesser aufweisen
- der Zopfdurchmesser der Stangen muss mindestens 6 cm betragen, die Stangen müssen entrindet sein
- die Lärchenstangen werden in die Lärchensäule eingearbeitet
- Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 15 Jahren
5. Kreuzranggnzaun:
- Auflagen: - traditionelle Ausführung
- mindestens 3 Steckenpaare (Kreuzungspunkte)
- Verwendung von geraden Stangen
- Erhaltung und Betreuung des Zaunes für die Dauer von 10 Jahren
max. € 6,00/lfm

Maximal 50% der für die Umsetzung des Kulturlandschaftsprogrammes durch den Kärntner Nationalparkfonds zur Verfügung stehenden Förderungsmittel pro Gemeinde oder Verein dürfen für die Errichtung von Holzzäunen verwendet werden.

B) Schneitelbäume:

- Förderungssatz: max. € 10,00/Jahr/Baum
- Auflagen: - Wiederaufnahme der „Schneitel“-Nutzung, falls und wo noch möglich
- im Zweijahresrhythmus schneiteln
- Baumhöhe: mindestens 3 m

C) Lärchweiden:

- Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten (max. 50% Kostenersatz)*
max. € 90,00/ha
- Auflagen: - Mindestbeweidung
- Räumung
- traditionelle Holznutzung (Plenterung)

* Die vorgenommene Holznutzung muss im Einklang mit der Bezirksforstbehörde erfolgen.

D) Förderung von landschaftsgestaltenden Vorhaben und Objekten:

1. Erhaltung von noch intakten Klaubsteinmauern:

- Förderungssatz: max. € 1,10/Laufmeter/Jahr
- Auflagen: - kein Entfernen/Beschädigen/Umreißen der Mauer
- Nachschlichten von beschädigten/abgerutschten Mauerbereichen
- Einrichtung einer Pufferzone: keine Jauche/Gülle in Abstand von 2-3 m
- schlampige Pflegemahd, vereinzelte Gehölze dürfen aufkommen

2. Sanierung von bereits beschädigten Klaubsteinmauern:

- Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten (max. 50% Kostenersatz)*
- Auflagen: - kein Entfernen/Beschädigen/Umreißen der Mauer
- Nachschlichten von beschädigten/abgerutschten Mauerbereichen
- Einrichtung einer Pufferzone: keine Jauche/Gülle in Abstand von 2-3 m
- schlampige Pflegemahd, vereinzelte Gehölze dürfen aufkommen

3. Sanierung und Errichtung von Bildstöcken, Marterln, Wassertrögen, usw.:

- Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten und Materialaufwand
(max. 50% Kostenersatz)*
Bildstöcke, Marterln max. € 500,00
Wassertrög max. € 35,00/lfm
Holzdachrinnen mit trad. Holzhaken € 10,00/lfm
- Auflagen: - Verwendung ortsüblicher Baustoffe
- ortsübliche Ausführung

4. Sanierung und Errichtung von Harpfen, Heustadl, Mühlen, usw.:

- Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten und Materialaufwand (max. 30 % der förderbaren Gesamtkosten, max. € 1.500,00)
- Auflagen:
- Positives fachliches Gutachten vom Bundesdenkmalamt Kärnten
 - Nationalparkkonforme Ausführung (Natursteinmauerwerk/Blockbau/regionstypische Holzdacheindeckung)
 - Ausführung entsprechend dem vorhandenen historischen Bestand
 - Verwendung von heimischen sowie natürlichen Materialien
 - Berücksichtigung der regionaltypischen Bauweise

E) Pflege von Blockwerk im Bereich von Wiesennutzung:

- Förderungssatz: Förderung anhand von geleisteten Schichten des Mehraufwandes (max. 50% Kostenersatz)*
- Auflagen:
- Beibehaltung der aktuellen Wiesennutzung
 - kein Ausräumen der Felsblöcke oder Planieren des Geländes
 - Düngeverzicht im Abstand von 3-5 m
 - Pflegemahd und Abtransport des Mähgutes
 - vereinzelt Gehölze dulden bzw. aufkommen lassen

*Als Bemessungsgrundlage für die anrechenbaren Kosten von geleisteten Schichten werden die jeweils gültigen, amtlichen Pauschalkostensätze für die Kostenabrechnung im Rahmen der Landwirtschaftsförderung herangezogen.

Diese speziellen Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.